

PUBLIKATION



ChatGPT in der Schule.... geht das?

Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Quelle: [Urteil VG Hamburg AZ 2E 8786/25 vom 15.12.2025](#)

Author: Elena Martin

Datum: 11.02.2026

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2025 (Az. 2 E 8786/25) bestätigt, dass **der Einsatz von ChatGPT in einer bewerteten Schulaufgabe als Täuschung zu werten ist**.

Ein Schüler der neunten Klasse hatte ein „Reading Log“ im Englischunterricht mithilfe des KI-Tools erstellt. Die Lehrkraft bemerkte deutliche sprachliche Abweichungen im Vergleich zu späteren Arbeiten. Nach einer Nachfrage gab der Schüler den KI-Einsatz zu. Im Beschluss heisst es dazu, die Lehrerin habe „erhebliche Abweichungen im sprachlichen Niveau“ festgestellt.

Das Gericht stellte klar, dass **künstliche Intelligenz bei der Erstellung von Prüfungsleistungen einer unzulässigen Hilfe durch Dritte gleichkommt**. Wörtlich heisst es: „Die Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Texten ähnelt der Erstellung einer Prüfungsarbeit durch eine dritte Person ...“ Eine ausdrückliche Verbotsregelung sei nicht erforderlich; bereits die Anweisung, eigene Formulierungen zu verwenden, genüge.

Bei der Feststellung eines Täuschungsversuchs trägt die Prüfungsbehörde die Beweislast. Diese werde jedoch durch den „Beweis des ersten Anscheins“ erleichtert, wenn deutliche Leistungsabweichungen vorliegen. Das Gericht betonte: **„Die Beweislast für einen Täuschungsversuch trägt grundsätzlich die Prüfungsbehörde; erleichtert durch die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins ...“**

Darüber hinaus erkannte das Gericht einen vorsätzlichen Täuschungsversuch. Für den Vorsatz sei bereits ausreichend, dass der Schüler den Regelverstoss zumindest billigend in Kauf genommen habe. Der Beschluss formuliert hierzu: „Ausreichend für eine vorsätzliche Täuschungshandlung ist ein bedingter Vorsatz ...“

Der Antrag des Schülers auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Bewertung „ungenügend“ wurde abgelehnt. Der Beschluss hält fest: „Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.“

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
[www.fsdz.ch](#)
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Die Entscheidung hat über den Einzelfall hinaus Bedeutung. Sie schafft Klarheit darüber, dass KI-gestützte Textgenerierung in bewerteten schulischen Leistungen ohne ausdrückliche Erlaubnis unzulässig ist. Zugleich weist das Gericht darauf hin, dass Schulen gefordert sind, verbindliche Regelungen zum Umgang mit KI-Tools zu entwickeln.